

BVGer E-1818/2020 vom 28. Februar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1818_2020_d20200228

FR: TAF E-1818/2020 du 28 février 2020

IT: TAF E-1818/2020 del 28 febbraio 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 28. Februar 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich dabei nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass am 1. März 2019 eine Teilrevision des Asylgesetzes in Kraft getreten ist (AS 2016 3101), weshalb vorliegend das bis dahin geltende Recht gilt (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Das Urteil ergeht aufgrund der nachfolgenden Erwägungen 4 im Dreierspruchsgremium (vgl. Art. 21 Abs. 1 i.V.m. Art.23 Abs. 1 Bst. a VGG)

E. 2

Den Beschwerdeführenden wurde durch die zuständige kantonale Behörde während hängigem Beschwerdeverfahren eine Aufenthaltsbewilligung B erteilt. Die Beschwerdeführenden haben sodann mit Eingabe vom 30. August 2024 den Rückzug ihrer Beschwerde betreffend die Frage der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls erklärt. Die Beschwerde ist daher in der Hauptsache (Asyl, Flüchtlingseigenschaft, Wegweisung und Vollzug der Wegweisung) gegenstandslos geworden und das Beschwerdeverfahren abzuschreiben.

E. 3

m.w.H.; Kayser/Altmann, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum VwVG, 2019, Rz. 4 zu Art. 65 VwVG). Für die Gutheissung eines entsprechenden Antrags müssen vorliegend die Voraussetzungen von Art. 65

E-1818/2020 Seite 7 Abs. 2 VwVG erfüllt sein (vgl. die Darstellung der Praxis in BVGE 2017 VI/8 E. 3.3).

E. 3.1

Das SEM führte zur Begründung der Abweisung des Antrags im Wesentlichen aus, die Beschwerdeführenden hätten ihr Asylgesuch im August 2015 und damit in einem Zeitpunkt

gestellt, in welchem es noch nicht – wie im geltenden Recht – gesetzlich vorgesehen gewesen sei, ihnen eine Rechtsvertretung zuzuweisen. Den Beschwerdeführenden sei es freigestanden, eine solche zu beauftragen, für welche jedoch praxisgemäss keine Kosten übernommen worden wären. Es sei sodann nicht unbedingt davon auszugehen gewesen, dass die Beschwerdeführenden mittellos seien, zumal der Beschwerdeführer gemäss der Eingabe vom 16. Januar 2020 monatlich ein Einkommen von Fr. 1'200 generiert und ausserdem an- gegeben habe, in der Heimat ein Haus zu besitzen sowie für die Ausreise 28'000 Dollar ausgegeben zu haben. Aufgrund der ungläubhaften Angaben der Beschwerdeführenden und des Lingua-Gutachtens habe zudem in je- nem Zeitpunkt festgestanden, dass es sich um ein konstruiertes Asylge- such gehandelt habe, das keine juristische Komplexität aufweise.

E. 3.2

Der Rechtsvertreter wendete dazu namens der Beschwerdeführenden ein, ein Monatslohn von Fr. 1'200 vermöge den Lebensbedarf der Be- schwerdeführenden nicht zu decken. Die Familie sei stets fürsorgeabhän- gig gewesen und es werde zudem bestritten, dass es sich vorliegend um ein konstruiertes Asylgesuch gehandelt habe, welches juristisch keine Komplexität aufgewiesen habe. Bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung auf amtliche Verbeiständung habe es sich um ein komplexes Verfahren ge- handelt, zumal die Beschwerdeführenden zu einem mehrseitigen Vorhalt des SEM als juristische Laien und ohne Dolmetscher hätten Stellung neh- men müssen. Aufgrund der Komplexität der Fragen seien sie auf einen An- walt angewiesen gewesen.

E. 3.3.1

Praxisgemäss gilt Art. 65 VwVG auch für alle nichtstreitigen Verwal- tungsverfahren Verfahren. Ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung besteht demnach auch im erstinstanzlichen Asylver- fahren (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der vormaligen Schweizeri- schen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 11 E. 4, insb. E. 4b/bb; BVGE 2017 VI/8 E. 3; Urteil des BVGer E-1943/2019 vom 24. Mai 2019 E.

E. 3.3.2

Die Notwendigkeit der amtlichen Verbeiständung ist nicht bereits auf- grund des Umstands zu verneinen, dass das vorinstanzliche Verfahren vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht ist. Die bedürftige Partei hat An- spruch auf amtliche Rechtsverbeiständung, wenn ihre Interessen in schwerwiegender Weise betroffen sind und der Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug einer Rechts- vertretung erforderlich machen. Ob die amtliche Verbeiständung notwendig ist, beurteilt sich nach den konkreten objektiven und subjektiven Umstän- den im jeweiligen Fall (BVGE 2017 VI/8 E. 3.3.2).

E. 3.3.3

Das Gericht teilt die Ansicht des SEM nicht, wonach die Beschwer- deführenden im Zeitpunkt der Gesuchstellung nicht unbedingt bedürftig ge- wesen seien. Aufgrund der im vorliegenden Beschwerdeverfahren einge- reichten Fürsorgebestätigung vom 12. Februar 2020 ist erstellt, dass sie seit September 2016 und damit auch im Zeitpunkt der Einreichung ihres Gesuches beim SEM am 16. Januar 2020 auf staatliche Unterstützungs- leistungen angewiesen waren. Auch lässt der in ihrem damaligen Gesuch angegebene Verdienst des Vaters von lediglich Fr. 1'200 auf die Bedürftig- keit schliessen, da ein solches monatliches Einkommen offensichtlich nicht für den Lebensunterhalt einer siebenköpfigen Familie

ausreicht.

E. 3.3.4

Das Verfahren erwies sich im damaligen Zeitpunkt in mehrfacher Hinsicht als komplex, beinhaltete es doch verschiedene Abklärungen des SEM zur Herkunft und Sozialisierung der Beschwerdeführenden, die etwa mittels LINGUA-Analysen eruiert und deren Ergebnis ihnen zur schriftlichen Stellungnahme vorgelegt wurden. Die Beschwerdeführenden verfügten indes weder über die entsprechenden Sprach- noch notwendigen juristischen Kenntnisse, um sich zu den Abklärungen wie etwa den erwähnten LINGUA-Analysen schriftlich hinreichend zu äussern. Eine Rechtsvertretung erschien daher notwendig, zumal eine mündliche Anhörung zu den Abklärungsergebnissen nicht vorgesehen war und auch danach weitere Abklärungen durch das SEM erfolgten, zu denen den Beschwerdeführenden schriftlich das rechtliche Gehör gewährt wurde. Zudem stellten sich angesichts der Dauer des Verfahrens Fragen zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs und zum Kindeswohl. In Würdigung dieser Umstände lässt sich feststellen, dass das SEM das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu Unrecht abgewiesen hat.

E-1818/2020 Seite 8

E. 3.3.5

Das Gesuch ist daher gutzuheissen und die Vorinstanz ist anzuweisen, den Beschwerdeführenden für das vorinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Rechtsverteidigung in der Person des rubrizierten Rechtsvertreters im erstinstanzlichen Verfahren zu gewähren sowie dessen amtliches Honorar festzusetzen und zu entrichten.

E. 4.1

Die Kosten für das gegenstandslos gewordene Asylbeschwerdeverfahren sind wie folgt zu verlegen:

E. 4.2

Bei gegenstandslosen Verfahren werden die Verfahrenskosten (Art. 63 VwVG) in der Regel jener Partei auferlegt, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat (Art. 5 Satz 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Bei Verfahren, welche ohne Zutun der Parteien gegenstandslos geworden sind, sind die Verfahrenskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes festgelegt (vgl. Art. 5 Satz 2 VGKE). Für die Festsetzung einer Parteientschädigung (vgl. Art. 64 VwVG) bei gegenstandslos gewordenen Verfahren ist schliesslich Art. 5 VGKE sinngemäss anzuwenden (Art. 15 Satz 2 VGKE).

E. 4.3.1

Die Beschwerdeführenden haben die Gegenstandslosigkeit ihrer Asylbeschwerde durch Rückzug im Asyl- und Flüchtlingspunkt bewirkt, weshalb sie diesbezüglich als unterliegende Partei gelten und ihnen entsprechend anteilmässig die Verfahrenskosten im Asyl- und Flüchtlingspunkt aufzuerlegen wären (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihnen jedoch mit Zwischenverfügung vom 23. März 2022 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde und gestützt auf die Akten weiterhin von ihrer Mittellosigkeit auszugehen ist, sind keine Verfahrenskosten zu sprechen.

E. 4.3.2

Dem mit genannter Verfügung als amtlicher Rechtsbeistand (aArt. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG) eingesetzten Rechtsanwalt ist für den im Asyl- und Flüchtlingspunkt angefallenen, sachlich notwendigen Aufwand anteilmässig ein Honorar zu Lasten der Gerichtskasse auszurichten (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 VGKE).

E. 4.4.1

Im Wegweisungs- und Vollzugspunkt ist das Verfahren ohne pro- zessuales Zutun der Parteien gegenstandslos geworden. Die anteilmäs- sigen Verfahrenskosten sind demnach aufgrund der Sachlage vor Eintritt

E-1818/2020 Seite 9 des Erledigungsgrundes festzusetzen. Eine summarische Prüfung ergibt, dass die Beschwerde mit Blick auf die Frage des Wegweisungs- und Vollzugspunktes (Erteilung der Härtefallbewilligung) als aussichtsreich zu bezeichnen gewesen wäre, weshalb die Beschwerdefüh- renden diesbezüglich als obsiegende Partei zu gelten haben und daher von der Auferlegung von Verfahrenskosten abzusehen ist (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Dem SEM als Vorinstanz sind ebenfalls keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 2 VwVG).

E. 4.4.2

Den Beschwerdeführenden ist für den im Wegweisungs- und Voll- zugspunkt anteilmässig angefallenen, sachlich notwendigen Aufwand eine Parteientschädigung durch das SEM auszurichten (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 ff. VGKE).

E. 4.5.1

Zusammenfassend ist damit im Kostenpunkt festzustellen, dass den Beschwerdeführenden für die Asylbeschwerde keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind.

E. 4.5.2

Hinsichtlich der Entschädigung ist zunächst festzustellen, dass in der aktuellsten Kostennote vom 4. Dezember 2024 Vertretungskosten für die Asylbeschwerde von insgesamt Fr. 7'4014.70 (inkl. Auslagen und Mehr- wertsteuerzuschlag) in Rechnung gestellt werden. Dabei weist der Rechts- vertreter einen Stundenansatz von Fr. 250.– und einen Gesamtaufwand von insgesamt Fr. 27.15 Stunden sowie Auslagen im Umfang von Fr. 88.30 aus. Der Stundenansatz erweist sich, soweit die Beschwerdeführenden als ob- siegende Partei zu gelten haben, als reglements-konform (vgl. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Soweit sie als unterliegende Partei zu erachten sind, ist indes auf die Zwischenverfügung vom 23. März 2020 zu verweisen und der Stun- denansatz auf Fr. 220.– zu kürzen. Der zeitliche Aufwand für die notwen- dige Verfahrensführung scheint zudem aufgrund der Sachumstände deut- lich überhöht; dies insbesondere im Hinblick auf die teils ausschweifenden Ausführungen im Zusammenhang mit der angeblichen Herkunft und Sozi- alisierung der Beschwerdeführenden vor Einreichung der Originalpässe im Aufenthaltsbewilligungsverfahren und ist daher entsprechend zu kürzen. Die vom SEM auszurichtende Parteientschädigung für das Obsiegen (im Wegweisungs- und Vollzugspunkt) wird auf Fr. 2'500.– (inklusive Mehrwert- steuerzuschlag und Auslagen) festgesetzt.

E-1818/2020 Seite 10 Dem amtlich beigeordneten Rechtsvertreter ist sodann zu Lasten des Bun- desverwaltungsgerichts (im Asyl- und Flüchtlingspunkt) ein Honorar von Fr. 2'200.– (inkl. Mehrwertsteuerzuschlag und Auslagen) zuzusprechen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-1818/2020 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.